

- e) die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzens im Inland,
- f) der Nachweis, daß die Mark-Finanzierung gesichert ist.

(5) Auf diese Kredite finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 keine Anwendung; für Devisenkredite gelten gesonderte Zinsregelungen.

«7

Anlage von Geldfonds

(1) Die Betriebe können zeitweilig freie Geldfonds bei der Bank anlegen. Der Grundzinssatz für täglich fällige Guthaben beträgt 1 % jährlich.

(2) Die Banken können Geldfonds der Betriebe, die für in späteren Jahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, zur langfristigen Anlage annehmen. Die Anlage dieser Mittel muß mit den Banken vertraglich vereinbart werden. Langfristig angelegte Mittel werden je nach der Zeitdauer ihrer Anlage zur Stimulierung ihres konzentrierten und effektiven Einsatzes höher verzinst. Für langfristig festangelegte Guthaben werden folgende Zinsen gezahlt:

mit einer Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten

2% jährlich

mit einer Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten

3% jährlich

mit einer Anlagedauer von 36 Monaten und darüber

4 % jährlich.

(3) Wird über langfristig angelegte Guthaben in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, so sind grundsätzlich die Guthaben bei einer effektiven Anlagedauer von

unter 12 Monaten

mit 0,5% jährlich

12 bis unter 24 Monaten

mit 1,5 % jährlich

24 bis unter 36 Monaten

mit 2,5 % jährlich

zu verzinsen.

(4) Guthabenzinsen für die von den Betrieben auf Sonderbankkonten zu separierenden erlösten Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage sind diesen Sonderbankkonten zur zweckgebundenen Verwendung gutzuschreiben.

(5) Geldfonds auf Bankkonten der Betriebe, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

„
§8

Bankkontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die ökonomische Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes. Diese Kontrolle ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Belangen und der wirtschaftlichen Situation des Betriebes differenziert durchzuführen.

(2) Die Bank ist berechtigt, während des gesamten Vertragszeitraumes die Einhaltung der Vereinbarungen des Kreditvertrages zu kontrollieren. Hierzu kann die Bank vom Betrieb die Vorlage von Unterlagen einschließlich ökonomischer Kennziffern verlangen und im Betrieb Kontrollen durchführen.

(3) Bei Planwidrigkeiten hat die Bank die Ursachen im Zusammenhang mit Verletzungen des Kreditvertra-

ges aufzudecken und zu deren Beseitigung Vorschläge zu unterbreiten oder Maßnahmen des Betriebes zu fordern.

§9

Kreditantrag

(1) Der von dem Betrieb schriftlich zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe sowie alle Angaben enthalten, die für den Nachweis des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen gemäß §3 erforderlich sind. Der Betrieb hat den Antrag zu begründen und bei Anträgen zur Gewährung von Krediten für Grundmittel und von Devisenkrediten die Zustimmung des staatlichen Gesellschafters vorzulegen.

(2) Bei der Beantragung von Krediten hat der Betrieb der Bank den vollen Einsatz der vorhandenen Eigenmittel und die Einhaltung der gemäß §2 Abs. 6 schrittweise auszuarbeitenden Nutzenskennziffern nachzuweisen und einen Vorschlag für die Rückzahlung der Kredite zu unterbreiten

(3) Die Bank macht die Entscheidung über den Kreditantrag von der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen abhängig. Sie hat den Kreditantrag dahingehend zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages dem Betrieb bei Zustimmung ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Frist gemäß Abs. 3 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei dem Betrieb getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist dem Betrieb innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§10

Kreditvertrag

(1) Der Kreditvertrag ist die entscheidende rechtliche Grundlage zur ökonomischen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen. Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzen sichern und den Reproduktionsprozeß des Betriebes positiv beeinflussen. Der Kreditvertrag ist von dem Betrieb und von der Bank als Instrument für die Vervollkommnung der Geschäftstätigkeit, insbesondere der Leitungstätigkeit des Betriebes, zu nutzen.

(2) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen dem Betrieb und der Bank abzuschließen.

(3) Der Kreditvertrag wird

- a) bei Kredite! für Grundmittel für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investitionen bis zum Abschluß der Tilgung dieser Kredite,
- b) bei Kredite) für Umlaufmittel höchstens für 1 Jahr

abgeschlossen.